

(2) Nitritpökelsalz im Sinne dieser Anordnung ist ein gleichmäßiges Gemisch von Speisesalz (Steinspeisesalz oder Siedespeisesalz, NaCl) mit 0,4 bis 0,5 Masseprozenten Natriumnitrit (NaNO_2).

§3

(1) Nitritpökelsalz darf nur in fertiger Mischung gemäß § 2 Abs. 2 bezogen werden.

(2) Nitritpökelsalz darf nur in Mengen verwendet werden, die zur Erzielung der gewünschten Eigenschaften des jeweiligen Erzeugnisses unbedingt erforderlich sind.

- (3) Ein Zusatz von Nitritpökelsalz ist nicht erlaubt bei
- Hackfleisch, frisch und gefrierkonserviert,
 - Würsten, die zum Braten und Grillen bestimmt sind,
 - Fleischklopsen, Buletten, Hackbraten und vergleichbaren Erzeugnissen,
 - Weißwürsten und anderen Erzeugnissen, bei denen eine Umrötung nicht herkömmlich oder nicht erforderlich ist.

§4

Der Restgehalt an Natriumnitrit darf im Fertigerzeugnis höchstens betragen:

- bei Fleischkonserven 50 mg/kg
- bei allen übrigen Fleischerzeugnissen 10p mg/kg.

§5

(1) Die Herstellung von Nitritpökelsalz bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(2) Das zur Herstellung von Nitritpökelsalz verwendete Natriumnitrit muß hinsichtlich seiner Reinheit den Anforderungen der Anlage 5 der Anordnung vom 10. August 1981 über Fremdstoffe in Lebensmitteln (Sonderdruck Nr. 1072 des Gesetzblattes) entsprechen.

(3) Bei der Herstellung von Nitritpökelsalz ist durch Anwendung geeigneter Verfahren zu gewährleisten, daß im Fertigerzeugnis eine gleichmäßige Mischung entsprechend dem im § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Mischungsverhältnis vorliegt.

(4) Die Einhaltung des vorgeschriebenen Mischungsverhältnisses ist bei jeder Herstellungscharge zu kontrollieren. Die Kontrollergebnisse sind schriftlich festzuhalten und 2 Jahre nach dem Tag der Produktion aufzubewahren.

(5) Die für den Betrieb zuständige Bezirks-Hygieneinspektion hat unabhängig von den innerbetrieblichen Eigenkontrollen in mindestens vierteljährlichen Abständen eine Überprüfung der Herstellung von Nitritpökelsalz durchzuführen und Proben zu untersuchen.

§6

(1) Nitritpökelsalz darf nur in weitgehend wasserdampf- und durchlässiger, mechanisch fester Verpackung in den Verkehr gebracht werden.

(2) Nitritpökelsalz darf nur in trockenen Räumen gelagert werden.

§7

(1) Großverbraucherpackungen für Nitritpökelsalz sind zusätzlich zur Anordnung vom 14. November 1975 über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 47 S. 764) mit der Aufschrift „Trocken aufbewahren“ und mit 2 bandförmigen Streifen von roter Farbe, die bei Behältnissen und Umhüllungen bis zu 50 cm Höhe mindestens

2 cm, bei größeren Behältnissen und Umhüllungen mindestens 5 cm breit sein müssen, zu kennzeichnen.

(2) Behältnisse zur innerbetrieblichen Aufbewahrung von Nitritpökelsalz sind eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen.

§8

(1) Nitritpökelsalz, das entsprechend der Anordnung vom 13. Juni 1953 über die Verwendung von salpetrigsauren und salpetersauren Salzen im Lebensmittelverkehr (ZBl. Nr. 22 S. 279) mit 0,5 bis 0,6 Masseprozenten Natriumnitrit hergestellt wurde, darf noch bis zum 30. Juni 1983 verwendet werden.

(2) Salpeter (Kaliumnitrat KNO_3) darf zum Umröten von Dauerwurst und Dauerpökelfleischen in einer Menge von höchstens 0,5 g/kg Rohstoffeinsatz noch bis zum 31. Dezember 1983 verwendet werden.

§9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. Juni 1953 über die Verwendung von salpetrigsauren und salpetersauren Salzen im Lebensmittelverkehr (ZBl. Nr. 22 S. 279) außer Kraft.

Berlin, den 10. August 1982

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung Nr. 2¹
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
der speziellen Kalkulationsrichtlinien
für das Verkehrswesen
vom 19. August 1982

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§1

Für das Verkehrswesen wird die

Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 15. Dezember 1981 zur Bildung von Preisen für materielle Leistungen an Straßenfahrzeugen und Traktoren — Spezielle Leistungen —

in Kraft gesetzt.

§2 ■ .

Der Leiter des Preiskoordinierungsorgans ist verpflichtet, die spezielle Kalkulationsrichtlinie dem von ihm in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. August 1982

Der Minister für Verkehrswesen
I. V.: Dr. Schmidt
Staatssekretär

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 21. März 1977 (GBl. I Nr. 12 S. 139)